

Bochum, den 07.10.2015

Die **WAHLEITUNG**

für die Wahlen zum Senat und zur Departmentkonferenz des Departments für angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit

An die

**Hochschullehrer*innen,
Akademischen Mitarbeiter*innen,
Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
Studierenden**

der Hochschule für Gesundheit

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat und zur Departmentkonferenz des Departments für angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit

Präambel

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in der Departmentkonferenz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 HG NRW i.V.m. §§ 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung (WahlO) der Hochschule für Gesundheit sollen die Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenz gemeinsam in einer verbundenen Wahl gewählt werden.

Die Hochschule für Gesundheit fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern i.S.d. § 1 LGG NRW und wirkt auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien gem. § 11c HG NRW hin. Frauen werden deshalb ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert. Bei der Aufstellung von Wahllisten ist auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz zu achten.

I. Wahl zum Senat

Gem. § 8 Abs. 2 der GrundO i.V.m. § 10 Abs. 1 WahIO sind in den Senat zu wählen:

1. Vier Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen;
2. Zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie zwei Vertreter*innen;
3. Zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie zwei Vertreter*innen;
4. Vier Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden sowie vier Vertreter*innen.

II. Wahlen zu der Departmentkonferenz

Gem. § 15 Abs. 3 der GrundO i.V.m. § 10 Abs. 1 WahIO sind in die Departmentkonferenz zu wählen:

1. Fünf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie fünf Stellvertreter*innen;
2. Ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie ein*e Stellvertreter*in;
3. Ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen sowie ein*e Stellvertreter*in;
4. Ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden sowie ein*e Stellvertreter*in.

III. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlsekretariat (siehe unten Nr. XI) werktags während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden; sie wird ferner im Internet in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit (<http://www.hs-gesundheit.de/de/thema/die-hochschule/amtliche-bekanntmachungen/studiumundlehre/>) veröffentlicht.

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis kann im Wahlsekretariat werktags während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Es liegt bis zum Abschluss der Stimmabgabe aus.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift der Wahlleitung über das Wahlsekretariat bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl, also

spätestens am 06. November 2015 bis 12.00 Uhr

einzulegen (vgl. § 14 Abs. 2 WahIO).

Die Entscheidung der Wahlleitung über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

V. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum 21. Oktober 2015, 24.00 Uhr

Wahlvorschläge im Wahlsekretariat einzureichen (§ 16 Abs. 2 WahlO).

Die Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenz werden auf der Grundlage von Vorschlagslisten oder Listenverbindungen der einzelnen Mitgliedergruppen der Hochschule nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts gewählt. Ausnahmsweise findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, wenn je Wahl und Mitgliedergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder innerhalb einer Mitgliedergruppe nur Wahlvorschläge für einzelne Personen vorliegen (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag muss unter Verwendung der amtlichen Vordrucke grundsätzlich von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 2 S. 2 WahlO). Ausnahmsweise ist ein Wahlvorschlag nur von einer oder einem Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen, wenn der von der Gremienwahl betroffenen Gruppe neben der Bewerberin oder dem Bewerber nur eine weitere Person angehört.

Die amtlichen Vordrucke der Wahlvorschläge sind im Wahlsekretariat sowie in digitaler Form für die Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit im Intranet unter der Rubrik „*Wahlen*“ und für die Studierenden in Moodle auf dem „Schwarzen Brett“ unter der Rubrik „*Wahlen in der akademischen Selbstverwaltung*“ erhältlich.

Jedes Hochschulmitglied darf für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden und jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen.

Es werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt. Es kann nur gewählt werden, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Zur Vermeidung von Nachwahlen bei Ausscheiden gewählter Mitglieder während der Amtszeit der Gremien sollen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie der jeweiligen Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen (d.h.: doppelte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern in einer Vorschlagsliste bzw. doppelte Anzahl von Einzelwahlvorschlägen). Die geschlechterparitätische Repräsentanz ist einzuhalten.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten derselben Gruppe zu einer verbundenen Liste ist zulässig. Eine solche Verbindung liegt vor, wenn mehrere Vorschlagslisten zusammengefasst werden und sich aus der Zusammenfassung sowie einer schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen und Vorschlagenden ergibt, dass sie mit der Verbindung der Wahlvorschläge einverstanden sind. Ein Vordruck ist im Wahlsekretariat sowie in digitaler Form für die Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit im Intranet unter der Rubrik „*Wahlen*“ und für die Studierenden in Moodle auf dem „Schwarzen Brett“ unter der Rubrik „*Wahlen in der akademischen Selbstverwaltung*“ erhältlich.

Im Übrigen wird auf §§ 2, 3, 16 und 17 der WahlO verwiesen.

VI. Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge werden

spätestens am 28. Oktober 2015

durch öffentliche Aushänge im Eingangsbereich und in den Vorräumen aller Etagen des **Gebäudes der Hochschule für Gesundheit, Gesundheitscampus 6-8, 44801 Bochum**, sowie in digitaler Form für die Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit im Intranet unter der Rubrik „*Wahlen*“ und für die Studierenden in Moodle auf dem „Schwarzen Brett“ unter der Rubrik „*Wahlen in der akademischen Selbstverwaltung*“ bekannt gemacht.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt am

11. November 2015 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr

im Gebäude der Hochschule für Gesundheit, Gesundheitscampus 6-8, 44801 Bochum, großer Senatssaal (Raum B-5101).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte können nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis spätestens zum 28. Oktober 2015, 24.00 Uhr

persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person über das Wahlsekretariat bei der Wahlleitung die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl beantragen. Die Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

IX. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich am

11. November 2015 ab 16.00 Uhr

im Gebäude der Hochschule für Gesundheit, Gesundheitscampus 6-8, 44801 Bochum, Raum-5101

durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

X. Berichtigung des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von fünf Werktagen nach seinem Erlass ergänzt werden, wenn sich aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für ein Gremium für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt. Die Wahlleitung ergänzt in diesem Fall das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berücksichtigt werden. Nachträge zum Wahlausschreiben werden wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht.

XI. Wahlsekretariat der Wahlleitung

Das Wahlsekretariat der Wahlleitung befindet sich im

Departmentbüro in der Hochschule für Gesundheit, Gesundheitscampus 6-8, 44801 Bochum.

Die Ansprechpartnerinnen sind:

- 1) *Petra Gloddek, Raum B-3333*
- 2) *Nina Radner, Raum B-5110*

Die üblichen Bürozeiten sind zu beachten.

Gez. der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung *Werner Brüning*

Gez. die Wahlbeauftragte Nina Radner